I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 597/77 DER KOMMISSION

vom 18. März 1977

mit Durchführungsbestimmungen für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe c) und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sieht für gewisses, zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch eine besondere Einfuhrregelung vor. Soweit es sich um Gefrierfleisch handelt, das zur Herstellung von Konserven bestimmt ist, die keine anderen charakteristischen Bestandteile als Rindfleisch und Gelee enthalten, besteht diese Regelung in der vollständigen Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr ; soweit es sich um Gefrierfleisch handelt, das zur Herstellung anderer Waren bestimmt ist, besteht sie in der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr.

Um sicherzustellen, daß das zur Herstellung von Konserven unter Aussetzung der Abschöpfung eingeführte Gefrierfleisch nicht einer anderen Bestimmung zugeführt wird, sind besondere Bestimmungen erforderlich ; und zwar ist diese Aussetzung insbesondere von einer Erklärung des Importeurs, mit der die Bestimmung des betreffenden Gefrierfleisches bescheinigt wird, und der Stellung einer Kaution durch den Importeur abhängig zu machen.

Die in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehene Sonderregelung kann nur angewandt werden, wenn die Gemeinschaft über Fleisch verfügt, das Gegenstand von Interventionsmaßnahmen ist.

Die in der Gemeinschaft hergestellten Konserven können je nach ihrem Fleischgehalt in vier Gruppen eingeteilt werden. Bei der Festsetzung der Koeffizienten ist daher von der zur Herstellung jeder Gruppe dieser Erzeugnisse benötigten Gefrierfleischmenge auszugehen.

Die Fabrikationsmethode für homogenisierte Konserven unterscheidet sich von derjenigen für die anderen Konserven. Es empfiehlt sich deshalb, für diese Konserven Koeffizienten vorzusehen, die den besonderen Eigenschaften der betreffenden Erzeugnisse Rechnung tragen.

Zur Einhaltung der Vorschriften des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist die Verarbeitung des eingeführten Fleisches wirksam zu überwachen. Dazu empfiehlt es sich, die Verarbeitung auf das Hoheitsgebiet des Einfuhrmitgliedstaats zu beschränken.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1082/68 der Kommission vom 26. Juli 1968 zur Festsetzung der Koeffizienten, die den Fleischgehalt der auf der Grundlage von Gefrierfleisch hergestellten Fleischkonserven ausdrükken (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 207/70 (4), ist aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Gewährung der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein :

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1970, S. 10.

a) Abgabe einer schriftlichen Erklärung durch den Importeur zum Zeitpunkt der Einfuhr, daß das Gefrierfleisch im einführenden Mitgliedstaat

   aa) zur Herstellung von Konserven im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 oder

   bb) zur Herstellung anderer Erzeugnisse im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung bestimmt ist;

b) Stellung einer Kaution in Höhe des ausgesetzten Betrages der am Tag der Einfuhr geltenden Abschöpfung seitens des Importeurs;

c) zum Zeitpunkt der Einfuhr schriftlich eingegangene Verpflichtung des Importeurs, den in Absatz 8 genannten zusätzlichen Betrag für das eingeführte Gefrierfleisch zu zahlen, für welches der Nachweis gemäß Absatz 3 nicht erbracht worden ist.

(2) Die Kaution wird nach Wahl des Antragstellers in Geld oder in Form einer Bürgschaft gestellt, die von einem Institut ausgestellt wird, das den von dem Mitgliedstaat aufgestellten Kriterien entspricht, in dessen Hoheitsgebiet die Einfuhr erfolgt.

(3) Die Kaution wird, abgesehen von Fällen höherer Gewalt, nur ganz oder teilweise freigegeben, wenn binnen sechs Monaten nach dem Monat der Einfuhr der Nachweis erbracht wird, daß das eingeführte Gefrierfleisch ganz oder teilweise auf dem Hoheitsgebiet des einführenden Mitgliedstaats verarbeitet wurde. Der freigegebene Kautionsbetrag steht im Verhältnis zu der Menge, für die der Verarbeitungsnachweis erbracht worden ist.

Die Kaution wird unmittelbar nach Erbringung des Nachweises freigegeben.

Der nicht freigegebene Betrag der Kaution wird als Abschöpfung einbehalten.

(4) Bei dem gemäß Absatz 1 Buchstabe a) Punkt aa) eingeführten Gefrierfleisch kann der in Absatz 3 genannte Nachweis nur dann als erbracht angesehen werden, wenn die Konservenmenge, die aus diesem Fleisch hergestellt wurde, mindestens der Einfuhrmenge entspricht.

Die Koeffizienzen zur Bestimmung der Menge des Gefrierfleisches ohne Knochen, die in einer bestimmten Menge Konserven enthalten ist, sind im Anhang angegeben.

(5) Im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sind „Konserven" die Erzeugnisse, bei denen das Gewicht des Rindfleisches und Gelees insgesamt mindestens 85 v. H. des gesamten Nettogewichts dieser Erzeugnisse ausmacht.

(6) Bei dem gemäß Absatz 1 Buchstabe a) Punkt bb) eingeführten Gefrierfleisch bedeutet „Herstellung" die Verarbeitung zu anderen als den unter die Tarifnummer 02.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnissen.

(7) Im Sinne dieser Verordnung entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(8) Der zusätzliche Betrag ist gleich dem Betrag der höchsten Abschöpfung, die auf Einfuhren von Gefrierfleisch der gleichen Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs in der Zeit zwischen dem Tag der Einfuhr und dem letzten Tag, an dem der in Absatz 3 genannte Nachweis erbracht werden kann, anwendbar ist, abzüglich des nicht freigegebenen Betrages der Kaution. Dieser Betrag wird als Abschöpfung gezahlt.

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 können angewandt werden, wenn festgestellt worden ist, daß die Gefrierfleischmengen im Besitz einer Interventionsstelle 10 000 Tonnen überschreiten oder voraussichtlich überschreiten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten richten ein System der Zoll- oder Verwaltungsaufsicht ein, um sicherzustellen, daß das Fleisch verarbeitet wird, und insbesondere eine Kontrolle, die es erlaubt, die Menge des zur Herstellung von homogenisierten Konserven verarbeitetem knochenlosen Gefrierfleisch festzustellen.

Artikel 4

Bis zum 15. jedes Monats übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission:

a) für jede Tarifstelle für Gefrierfleisch und für jede der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Regelungen getrennt die im Laufe des Vormonats eingeführten Mengen;

b) die eingeführten Mengen, wie unter a) angegeben, für die im Laufe des Vormonats der Nachweis im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 erbracht worden ist;

c) die Mengen der im Vormonat hergestellten Erzeugnisse, unterteilt nach Erzeugnisart und ausgedrückt in Nettogewicht des Fertigerzeugnisses.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1082/68 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Erzeugnisse	Koeffizienten
I. Konserven, andere als homogenisierte Konserven, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten :	
1. 80 v.H. oder mehr Fleisch, ausgenommen Schlachtabfälle und Fett	1,50
2. 60 v.H. oder mehr, jedoch weniger als 80 v.H. Fleisch, ausgenommen Schlachtabfälle und Fett	1,10
3. 40 v.H. oder mehr, jedoch weniger als 60 v.H. Fleisch ausgenommen Schlachtabfälle und Fett	0,90
4. weniger als v.H. Fleisch, ausgenommen Schlachtabfälle und Fett	0,10
II. Für die homogenisierten Konserven ist der anzuwendende Koeffizient gleich der Zahl, die der zur Herstellung von 1 kg Konserven verarbeiteten Menge von knochenlosem Gefrierfleisch, ausgedrückt in Kilogramm, entspricht.	